

waren. Die Alteingesessenen leisteten grundsätzlich Frondienste, mit den neuen Landeskindern waren besondere Abmachungen getroffen worden. Die Einwohner Derlens z.B. waren *nicht leibeigen*, taten *auch keine Frohnden*<sup>3</sup>, heißt es in der Gerechtsamen von 1745. In Eiweiler sind *beide herrschaftliche* (Untertanen) *leibeigen, tun aber keine Frohnden in natura, sondern zahlen jeder Herrschaft ein gewisses Frohngeld jährlich*<sup>4</sup>. Die Bauern aus Emmersweiler behaupteten zwar, sie wären frei gewesen von Jagden, die Wolfsjagden ausgenommen, wenn sie wollten<sup>5</sup>, wurden aber *zu den Jagdfrohnden wie im übrigen Warnedt*<sup>6</sup> aufgeboden. Die Knorscheider waren lediglich frei von Ordonnanzen nach Saarbrücken<sup>7</sup>.

Die Kutzhofer leisteten unter lothringischer Oberhoheit folgende Naturalfronen:

1. *jährlich fünf Stunden pflügen,*
2. *Dung auf die Schaumburger Domäne fahren,*
3. *jeder Einwohner drei Tage Feldarbeit mit der Hand verrichten,*
4. *jede Haushaltung drei Pfund Hanf und Gewirk spinnen,*
5. *Ordonnanzbotengänge.*

Statt der vorgeschriebenen Naturalfrohnden wollten die Kutzhofer in Zukunft... *Frongeld leisten und die Wolfsjagden und Chausseefrohnden*<sup>8</sup>. Die Niedersalbacher waren nicht leibeigen, mußten aber doch das Frongeld an die Herrschaft bezahlen, hingegen keine Fronen in natura verrichten<sup>9</sup>. Die Püttlinger waren *an gnädigste Herrschaft weder Frohnd- noch Handfuhrdienste, noch Ordonnanzgänge zu leisten schuldig, sondern hatten nur zwei Tage im Jahr der herrschaftlichen Jagd innerhalb ihres Bannes, jedoch ohne Fuhrwesen beizuwohnen*<sup>10</sup>. Die Ransbacher beklagten sich über die bis dahin nie geforderten Jagddienste<sup>11</sup>, verrichteten aber die übrigen Fronen wie alle anderen.

Sämtliche Warndtgemeinden entrichteten an Stelle der Naturalfrondienste ein bestimmtes Frongeld<sup>12</sup>. In der Herrschaft Ottweiler brauchten die Einwohner von Humes keine Jagdfronen zu tun, *die übrigen Frohnden bestimmt*<sup>13</sup>. In Uchtelfangen hingegen hatten die neuen Nassauer und die Buseckischen keine Dienste zu leisten<sup>14</sup>, während die Wiesbacher *keine Jagdfrohnden zu tun noch auf die Jagd zu gehen*<sup>15</sup> hätten. Neben der Fronfreiheit ganzer Gemeinden genossen auch einzelne Personen teilweise oder gänzliche Befreiung von den Frondiensten<sup>16</sup>. Im bäuerlichen Bereich waren das folgende Personen:

---

3 LA SB, Best. 22 Nr. 3275, Bl. 120; Gerechtsame Derlen.

4 Ebenda, Bl. 142; Gerechtsame Eiweiler.

5 LA SB, Best. 22 Nr. 3167, S. 5.

6 LA SB, Best. 22 Nr. 2583, S. 75.

7 AA Lebach, Gerechtsame im Bannbuch Knorscheid.

8 LA SB, Best. 22 Nr. 2721, Bl. 60.

9 LA SB, Best. 22 Nr. 3275, Gerechtsame Niedersalbach.

10 StadtA Püttlingen, Gerechtsame im Bannbuch Püttlingen.

11 LA SB, Best. 22 Nr. 2819, Bl. 23.

12 Vgl. Abschnitt Frongeld im Kapitel 7.

13 LA SB, Best. 22 Nr. 3194; Gerechtsame im Bannbuch Humes.

14 LA SB, Best. 22 Nr. 3248; Gerechtsame im Bannbuch Uchtelfangen.

15 LA SB, Best. 22 Nr. 3269, Gerechtsame im Bannbuch Wiesbach.

16 Die folgenden Angaben stützen sich auf LA SB, Best. 22 Nr. 4417, Bl. 30 f.: VO v. 27. 8. 1776 über das Jagd- und Fronwesen; Nr. 4428, S. 3: VO v. 23. 12. 1768 über die Fronfreiheit; Nr. 3536, S. 30: VO über die Fron- und Ordonnanzfreiheit.